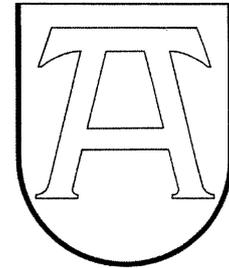


Amtsblatt

Stadt Marsberg



42. Jahrgang

Herausgegeben am 29.01.2016

Nummer: 01

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

01.	Aufgebot einer Sparurkunde	2
02.	Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung	3
03.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	4
04.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	5
05.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	6
06.	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und des Lageberichtes 2014 der Stadtwerke Marsberg	7

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Aufgebotsverfahren

Die Sparurkunde Nr. **4010009514** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 08.01.2016

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Marsberg als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen kann durch Ausübung eines Widerspruchsrechts die Weitergabe bzw. Übermittlung von Daten verhindert werden:

Sie haben ein Recht auf:

1.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)

2.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)

3.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)

4.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)

5.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)

Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Abgabe von Erklärungen

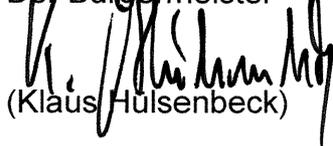
Erklärungen zum Widerspruchsrecht können Sie gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Marsberg als Meldebehörde (Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg) abgeben.

Einen Vordruck hierfür finden Sie auf der Homepage der Stadt Marsberg.

Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

Marsberg, 14.01.2016

Der Bürgermeister


(Klaus Hülsenbeck)

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3741177491, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 14.07.2015 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 22.01.2016

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Da die Sparurkunde Nr. 3741177533 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 14.07.2015 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 22.01.2016

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kraftloserklärung zweier Sparurkunden

Da die Sparurkunden Nr. 3741629590 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold und die Sparurkunde Nr. 3513084396 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn aufgrund unseres Aufgebots vom 14.07.2015 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 22.01.2016

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und des Lageberichtes 2014 der Stadtwerke Marsberg

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 20.11.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 und den Lagebericht 2014 der Stadtwerke Marsberg mit einer Bilanzsumme von 53.804.084,83 € und einem Jahresüberschuss von 408.916,82 € festgestellt und über die Behandlung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasserversorgung von 5.775,72 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Vom Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserentsorgung von 403.141,10 € ist die Eigenkapitalverzinsung i. H. v. 134.744,80 € an die Stadt abzuführen. Weiterhin sind gemäß der HSP-Maßnahme 20-4 weitere 200.000,00 € an die Stadt abzuführen. Die verbleibenden 68.396,30 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 und der Lagebericht 2014 stehen nach dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei den Stadtwerken Marsberg, 34431 Marsberg, In der Hameke 1b, zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und des Lageberichtes 2014 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, mit Verfügung vom 14.01.2016 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Stadtwerke Marsberg werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 20. Januar 2016

Der Bürgermeister


Hülsenbeck

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Marsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.07.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Marsberg, Marsberg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Marsberg, Marsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.01.2016

GPA NRW

Im Auftrag



Gregor Loges

